

Paluka
Sobola



Partner
Rechtsanwälte

Newsletter Versicherungsvermittlung

Oktober 2008

THEMA: Ende der Eintragungsfähigkeit der englischen Limited in das deutsche Vermittlerregister? – Handlungsalternativen für Vermittler

Paluka Sobola & Partner

Neupfarrplatz 10
93047 Regensburg

Tel. 0941 58 57 1-0
Fax 0941 58 57 1-14

info@paluka.de
www.paluka.de

Einführung

Die Neuregelung des Rechts der Versicherungsvermittlung liegt nun mehr als ein Jahr zurück. Für die von der Reform betroffenen Versicherungsvermittler und Versicherungsberater ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mittlerweile ebenso selbstverständlich wie die Eintragung im Vermittlerregister bei der zuständigen IHK.

Eintragungshindernisse bestehen nun allerdings für die Versicherungsvermittler und Versicherungsberater, die ihr Gewerbe in der gesellschaftsrechtlichen Form der britischen Limited organisiert haben. Für die Übergangsphase wurde die Eintragung der englischen Limited im deutschen Vermittlerregister noch akzeptiert. Nun sollen klare Regelungen an die Stelle der bisherigen Duldungspraxis treten. Die Limited wird daher künftig nicht mehr im deutschen Vermittlerregister eingetragen werden. Bereits eingetragenen Limiteds droht die Löschung im Register.

Mit diesem Newsletter wollen wir aufzeigen, welche Gesellschaften von dem Registrierungshindernis betroffen sind und welche Möglichkeiten der Umwandlung bzw. Neugründung sich den Betroffenen bieten.

Regensburg im Oktober 2008



Daniel Paluka
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht



Ulrike Specht
Rechtsanwältin

Anmerkung:

Unsere Newsletter stehen auch zum Download auf unserer Homepage www.paluka.de unter der Rubrik „Aktuelles“ bereit.

Was wird neu geregelt?

Mit der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.12.2002 wurden die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Versicherungsvermittlung unter Erlaubnispflicht zu stellen und die Eintragung in ein Register als zwingende Voraussetzung zu formulieren.

Die EU-Richtlinie gibt dabei klar vor, dass Versicherungsvermittler bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihre Hauptverwaltung haben, eingetragen werden. Die Umsetzung in nationale Gesetzgebung durch das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts greift dies auf und siedelt die Einrichtung eines Vermittlerregisters bei den Industrie- und Handelskammern an. Dieses Gesetz regelt allerdings nicht explizit, dass nur die im Inland ansässigen Versicherungsvermittler in das Register der jeweils zuständigen IHK eingetragen werden können. Deshalb wurde bisher geduldet, dass auch englische Limiteds in die Vermittlerregister bei der jeweiligen IHK eingetragen werden. Diese Praxis, die seit einiger Zeit höchst umstritten ist, wird künftig aufgegeben.

Wen betreffen die Neuregelungen?

Unproblematisch sind diejenigen Fälle, in denen eine Limited nicht nur im englischen Companies Register in Cardiff eingetragen ist, sondern auch tatsächlich eine Niederlassung in England hat, die Versicherungsvermittlung betreibt. Denn diese Limiteds müssen bereits im englischen Versicherungsvermittlerregister eingetragen sein. Eine zusätzliche Eintragung in Deutschland ist für die Tätigkeit am deutschen Markt nicht erforderlich. Für sie genügt bereits eine Benachrichtigung durch die FSA, die englische Registerbehörde.

Anderes gilt jedoch für die sogenannten „**Non-Resident-Limiteds**“, die zwar nach englischem Recht gegründet und in das Register in Cardiff eingetragen wurden, jedoch in Großbritannien keine Geschäftstätigkeit ausüben und dementsprechend auch keine dortige Niederlassung haben.

Fast alle hier tätigen Limiteds sind sog. Non-Resident-Limiteds. Denn Versicherungsvermittler unterliegen einer weitreichenden Haftung. Die Berufshaftpflichtversicherung bietet keinen absoluten Schutz vor dem Zugriff auf betriebliches und sogar privates Vermögen. Letzteres kann besser durch die rechtliche Abgrenzung des Vermittlerbetriebs vom Privatvermögen durch Einbringung in einen eigenständigen Haftungsträger wie z. B. die Limited oder die GmbH erreicht werden. Vor dem Hintergrund der (vermeintlichen) Vorteile der schnellen und im Vergleich zur klassischen GmbH weniger kostenintensiven Gründung bei gleichzeitiger Haftungsbeschränkung fiel die Wahl in vielen Fällen auf die englische Limited in Form der Non-Resident-Limited.

Für diese Non-Resident-Limiteds, die nur auf dem deutschen Markt tätig sind wird bisher die Eintragung in das deutsche Vermittlerregister beantragt und – bis dato auch gestattet. Nach deutschem Recht, Rechtsgrundlage ist § 34d Abs. 7 Satz 1 GewO, ist diese Eintragung korrekt. Die Befreiungsregelung nach § 34d Abs. 5 GewO, die Versicherungsvermittler aus anderen EU-Mitgliedstaaten betrifft, gilt für die Non-Resident-Limited nicht. Denn ihnen fehlt es gerade an der Eintragung ins englische Vermittlerregister. Sie haben auch keine Niederlassung in England. Sie verfügen lediglich über ihr „Registered Office“ – eine Briefkastenadresse.

Diese Vorgehensweise deckt sich jedoch nicht mit den klaren Vorgaben der Richtlinie 2002/92/EG. Denn danach muss die Eintragung bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erfolgen, in dem die Gesellschaft ihre Hauptverwaltung hat. Dies wird insbesondere von der englischen Registerbehörde FSA kritisiert. Die Behörde zitiert Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2002/92/EG, wonach die Eintragung bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates erfolgen muss. Herkunftsmitgliedstaat ist für juristische Personen (Limited, GmbH) der Mitgliedstaat, „in dem diese Person ihren satzungsmäßigen Sitz hat, oder, wenn sie gemäß dem für sie geltenden einzelstaatlichen Recht keinen satzungsmäßigen Sitz hat, der Mitgliedstaat, in dem ihr Hauptverwaltungssitz liegt“. Nachdem die Non-Resident-Limited den satzungsmäßigen Sitz in England hat, scheidet der Rückgriff auf den Sitz der Hauptniederlassung aus. Die FSA besteht daher auch für die Non-Resident-Limited auf eine Eintragung im englischen Vermittlerregister.

Welche Lösungsansätze werden diskutiert?

Als Lösungsmöglichkeit wurde bisher eine Änderung des § 34d Abs. 5 GewO angeregt, mit der die Eintragung der Non-Resident-Limited im deutschen Vermittlerregister ausgeschlossen wird. Für die in der Form der Limited organisierten Vermittler schafft dies zwar Klarheit, aber keinen Vorteil. Denn sie müssten danach die Eintragung bei der englischen Behörde beantragen und würden aus dem deutschen Register gelöscht. Ob diese Neuregelung tatsächlich in dieser Form verabschiedet wird, ist derzeit nicht absehbar.

Dennoch dürfte nach den Äußerungen der FSA bereits jetzt feststehen, dass bereits bestehende **Non-Resident-Limiteds aus den deutschen Registern gelöscht** werden und der Eintragung im englischen Register bedürfen. Neu gegründete Non-Resident-Limiteds werden voraussichtlich nicht mehr im deutschen Vermittlerregister eingetragen. Diese Auffassung wird zumindest von einigen IHKs vertreten.

Problematisch wird der Eintrag im englischen Register vor allem wegen der damit verbundenen weiteren Zugangsvoraussetzungen. Als Alternative bietet sich den betroffenen Unternehmern eine gesellschaftsrechtliche Umwandlung oder Neugründung. Auf diese Weise entzieht sich der Unternehmer dem Problem, dass seinem Geschäftsbetrieb plötzlich die Erlaubnis entzogen wird und eine weitere Ausübung der Versicherungsvermittlung untersagt wird.

Alternative Gesellschaftsformen

Bestanden die Ziele des Unternehmers, der sich für die Rechtsform der englischen Limited entschieden hatte vornehmlich darin, das Privatvermögen der Haftung zu entziehen, so kommt für ihn die Gründung einer **GmbH** in Betracht. Auch künftig müssen Gründer hier ein Stammkapital von 25.000 € aufbringen.

Wer zusätzlich auf eine Gesellschaftsform abzielt, die mit weniger Startkapital gegründet werden kann, hat künftig die Möglichkeit zur Gründung einer **Unternehmensgesellschaft**. Denn am 01.11.2008 soll die Reform des GmbH-Gesetzes in Kraft treten. Die Gründung einer GmbH soll damit deutlich vereinfacht werden.

Einer der Eckpfeiler der Reform des GmbH-Rechts ist die Vereinfachung der Gründung für kapitalschwächere Gründer. Diese haben künftig die Möglichkeit, die sogenannte "Unternehmergesellschaft", abgekürzt „UG (haftungsbeschränkt)“, zu gründen.

Wesentlicher Unterschied zwischen der klassischen GmbH und der Unternehmergesellschaft ist, dass letztere bereits mit einem **Startkapital von 1 Euro** gegründet werden kann. Zum Aufbau und Sicherung der Kapitalausstattung muss eine gesetzliche Rücklage gebildet werden. In diese ist je ein Viertel des jeweiligen Jahresüberschusses einzustellen. Die Rücklage darf sowohl für eine Kapitalerhöhung als auch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrags verwendet werden. Erfolgt eine Kapitalerhöhung und erlangt die Unternehmergesellschaft auf diese Weise mindestens den Betrag des Mindeststammkapitals, so darf sie sich (muss aber nicht) in eine klassische "GmbH" umfirmieren. Die Ansparpflicht entfällt dann.

Bei der Unternehmergesellschaft handelt es sich nicht um eine neue Gesellschaftsform. Die Unternehmergesellschaft ist eine GmbH, die schlicht ohne das gesetzliche Mindeststammkapital gegründet werden kann. Deshalb wird die Unternehmergesellschaft steuerlich wie eine GmbH behandelt. Die Unternehmergesellschaft ist bilanzierungspflichtig, die Rücklagen sind zu versteuern und sie hat wie die klassische GmbH Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer abzuführen.

Die Gründung der Unternehmergesellschaft kann wie bei der klassischen GmbH im **vereinfachten Verfahren** erfolgen, wenn sie höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer hat. Sind diese Kriterien eingehalten, kann die Gründung anhand des sog. "Musterprotokolls", das zugleich als Gesellschafterliste gilt, erfolgen. Das Musterprotokoll enthält Satzung, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste und bedarf ebenso wie die Satzung einer klassischen GmbH der notariellen Beurkundung. Die Gründer einer Unternehmergesellschaft haben dabei einen Kostenvorteil, da die Beurkundungskosten bei einem Stammkapital von unter 25.000 € sind als bei der klassischen GmbH. Bei der Verwendung des Musterprotokolls ist allerdings Vorsicht geboten. Denn für die Praxis so wichtige Regelungen, wie Beschlussfassung und Mehrheitsregelungen, Abfindung und Nachfolge werden in der Mustersatzung nicht geregelt.

Nachteil der künftigen Unternehmergesellschaft wird jedoch sein, dass sie nur für Neugründungen, nicht jedoch für Umwandlungen in Betracht kommt. Denn die Limited kann nicht in eine Unternehmergesellschaft umgewandelt werden.

Hierin liegt der klare Vorteil der klassischen GmbH. Denn die Umwandlung einer Limited in eine klassische GmbH ist ohne weiteres möglich. Zudem muss auch bei der GmbH nicht das volle Stammkapital von 25.000 € eingezahlt werden. Zur Anmeldung bedarf es lediglich der Einzahlung von 12.500 €.

Für alle Formen der GmbH wird die Registeranmeldung künftig schneller durchgeführt werden können. Denn auch bei genehmigungsbedürftigen Unternehmensgegenständen wird die **Vorlage der Genehmigung keine Eintragungsvoraussetzung mehr** sein. Zwar bleibt die Pflicht zur Erholung der Genehmigung bestehen. Das Registergericht hat diesen Vorgang jedoch nicht zu prüfen oder gar zu sanktionieren. Im Hinblick auf das im Jahr 2007 eingeführte elektronische Handelsregister und die Möglichkeit zur elektronischen Anmeldung wird der Gründungsvorgang damit erheblich beschleunigt.

Fazit

Weder bereits bestehenden noch den neu zu gründenden Non-Residen-Limiteds kann wegen der weiteren Zugangsvoraussetzungen die Registrierung bei dem englischen Vermittlerregister empfohlen werden. Vielmehr sollten Unternehmer, die eine juristische Person als Träger des Geschäftsbetriebs aus Haftungsgründen wählen, die sich ihnen bietenden Alternativen zur Limited sorgfältig prüfen. Denn mit der Reform des GmbH-Rechts wird nicht nur die klassische GmbH flexibler und wettbewerbsfähiger. Vielmehr stellt die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) eine echte Alternative zur Limited dar, die sich weder im Hinblick auf die Gründungsanforderungen noch im Kostenpunkt hinter der Limited verstecken muss. In jedem Falle sollten zeitliche Lücken zwischen Entzug der Erlaubnis für die Non-Resident-Limited und der Erlaubniserteilung für die neue Gesellschaft im Hinblick auf den wirtschaftlichen Fortbestand des Unternehmens dringend vermieden werden.



Weitere Informationen zum Thema Reform des GmbH-Rechts erhalten Sie auf unserer Homepage www.paluka.de unter der Rubrik „Blog/Gesellschaftsrecht“. Zudem können wir schon jetzt darauf hinweisen, dass im Dezember 2008 bei der PS&P-Verlagsgesellschaft ein Praxishandbuch für Unternehmen zum neuen GmbH-Recht von Herrn Rechtsanwalt Paluka und Frau Rechtsanwältin Specht erscheinen wird.

Paluka
Sobola



Partner
Rechtsanwälte